

**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang  
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung  
an der Technischen Universität München**

**Vom 28. April 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsparameter erfüllt sein:
1. ein besonders ausgeprägtes analytisches und/oder gestalterisches räumliches Vorstellungsvermögen,
  2. ein besonderes Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen in den Bereichen Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz,
  3. Bereitschaft zur Bearbeitung fächerübergreifender Fragestellungen in Projektteams,
  4. besonderes Interesse an internationaler Forschung, Lehre und/oder Praxis des Fachgebiets.

**§ 2**

**Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher oder bei englischsprachigen Studiengängen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Tabellarischer Lebenslauf;
  2. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
  3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
  4. gegebenenfalls Nachweise über Tätigkeiten, die geeignet sind, die unter § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter zu belegen; z.B. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, über Praktika in einem Landschaftsarchitekturbüro oder vergleichbaren, den Inhalten des Studiums zuordbaren Einrichtungen oder Nachweise über besonderes Engagement in sozialen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen;
  5. eine vom Bewerber persönlich zusammengestellte Mappe, aus der durch Arbeitsproben (schriftlich oder grafisch, zum Beispiel einschlägige Facharbeiten, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen und Fotografien) und/oder schriftliche Ausarbeitungen (etwa zu Themenfeldern der Ökologie, zu Stadtraum und Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes, persönliche Schilderungen und Reflexionen ihrer Landschaftswahrnehmung, Praxis- und Erfahrungsberichte);
    - a. die eigenen Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
    - b. die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug hierauf insbesondere unter Würdigung der unter § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter sowie
    - c. die individuellen Ziele für das Studium und die berufliche Laufbahn dargestellt werden.Die Unterlagen gemäß Nrn. 3 und 4 können in die Mappe integriert werden.
  6. Versicherung, dass der Bewerber die Unterlagen zu Nrn. 3 und 5 selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

### **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. <sup>3</sup>Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

<sup>4</sup>Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.

<sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. <sup>6</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen.

<sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

### **§ 5 Durchführung: Erste Stufe**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten und
3. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

<sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst eine vom Bewerber zu spezifizierende Fremdsprache (zweifach) und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst, sofern dies bis zum Abitur fortgeführt wurde (dreifach). <sup>3</sup>Dabei werden die Noten, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern addiert und durch die Summe der gewichteten Anzahl der Einzelbenotungen geteilt. <sup>4</sup>Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs.1 Nr.2 wird in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. Das Ergebnis der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet.
4. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr.1), der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,20 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. Die Bewerber, die in der ersten Stufe 95 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen.
  2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 49 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. <sup>2</sup>Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester 15 Credits erworben wurden.

## § 6

### Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>3</sup>Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. <sup>4</sup>Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>Das Gespräch beinhaltet die Prüfung des Bewerbers hinsichtlich der nach § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsparameter unter Berücksichtigung der Darstellungen der nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen. <sup>7</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gemäß § 5 Abs. 5 erfolgt. <sup>8</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>9</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>10</sup>Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

<sup>11</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächst größere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächst größere ganze Zahl aufgerundet.
- (4) <sup>1</sup>Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. <sup>2</sup>Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind ungeeignet.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

## **§ 8 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

## **§ 9**

### **Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z. B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

## Anlage 1

### Studiengangsbeschreibung

Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung analysieren und interpretieren, entwickeln und gestalten Landschaft als Funktions- und Identifikationsraum von Gesellschaft. Landschaftsarchitektur ist als Teil der Baukultur vor allem auf die Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich konzentriert. Die Landschaftsplanung ist sowohl als Fachplanung im Bereich der Umweltvorsorge als auch als Querschnittsplanung im Bereich der Politikberatung angesiedelt.

Auf den Gegenstand Landschaft bezogene Planung und Gestaltung erfordert Kenntnisse auf physisch-materieller, soziokultureller und ästhetischer Ebene. Als Landschaften werden Räume bezeichnet, die betrachtet werden im Hinblick auf das (gesellschaftliche) Leben der Menschen in ihnen, insbesondere im Hinblick auf die ästhetische und kulturelle Dimension. Erforderlich sind daher kulturwissenschaftliche Kenntnisse, die z. B. Fragen der Identifikation mit bestimmten Landschaften betreffen. Auf Landschaften bezogene Planung und Gestaltung erfordert aber auch die Kenntnis der physischen Gegebenheiten im jeweiligen Raum: Naturwissenschaften, und zwar vor allem Ökologie sowie Geologie, Bodenkunde und Klimatologie vermitteln das erforderliche Wissen; durch ingenieurwissenschaftliche Fächer wird die physische Dimension handlungsorientiert thematisiert. Das die Gestalt der Landschaft prägende gesellschaftliche Handeln zu verstehen erfordert sozialwissenschaftliche Kenntnisse im weiteren Sinne (vor allem Soziologie, Ökonomie). Solche Kenntnisse werden hier insbesondere in der Form relevant, in der sie in die verschiedenen auf raumwirksame gesellschaftliche Handlungsfelder bezogenen Disziplinen integriert sind: Raumordnung und Raumentwicklung, Städtebau und Landnutzungsdisziplinen (wie Agrar- und Forstwissenschaft). Planungswissenschaft erfordert, da sie sich explizit auch mit der Formulierung von Zielen (und nicht nur mit der Entwicklung von Mitteln bei gegebenen Zielen) zu befassen hat, eine Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik.

Hinsichtlich der Handlungstypen kann die Landschaftsarchitektur als entwerferische Disziplin und Teil der Baukultur von der Landschaftsplanung als planungswissenschaftlich orientierter Disziplin, deren Aufgabe die Sicherung und Entwicklung der Landschaft in einem im weitesten Verständnis ‚naturschutzfachlichen‘ Sinne abgegrenzt werden. Sowohl aufgrund der Anforderungen der Berufspraxis als auch, um einen wissenschaftlich angemessenen Umgang mit ihrem Gegenstand zu gewährleisten, müssen von den Studierenden beide Bereiche beherrscht werden, auch wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunkt gesetzt werden kann.

Die Notwendigkeit, die genannten natur-, gesellschafts- sowie kulturwissenschaftlichen Fächer zu integrieren und die Stellung zwischen entwerferisch-gestaltenden, ingenieurwissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Handlungstypen erzeugt Anforderungen, wie sie nur wenige andere Fächer kennen: erforderlich ist das Interesse an einer fachlichen Breite, die in methodologischer und inhaltlicher Hinsicht extrem weit voneinander entfernte Wissenschaften übergreift und die damit weit über das hinausgeht, was normalerweise unter Interdisziplinarität verstanden wird. Die den Planungsdisziplinen wesentliche Praxisorientierung erfordert die transdisziplinäre Überschreitung von Wissenschaft überhaupt. Interdisziplinäres Studium erfordert aber zugleich die vertiefende Spezialisierung in einzelnen Fächern. Der Umgang mit ‚komplexen‘, weil mehrere kategorial getrennte Ebenen umfassenden Problemstellungen erfordert spezifische Lehrformen, in denen strukturiertes Analysieren, transparente Konfliktlösungsmethoden und spezifische Formen der Vermittlung und Kommunikation in einem entwerferischen oder planerischen Kontext erlernt werden. Deshalb stellt das Projekt, in dem in Gruppenarbeit konkrete Problemstellungen bear-

beitet und zu einer Lösung geführt werden, als Lehrform einen zentralen Bestandteil des Studiums dar.

Der Studiengang zielt auf eine Internationalisierung des Fachgebiets und bereitet nicht zuletzt durch einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt die Studierenden auch auf nationale Grenzen überschreitende Aufgaben vor.



## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

**mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note**

**Punkte = 120 - 20 \* Note.**

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

**mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert**

**Punkte = 10 + 6 \* Punktwert.**

3. Beliebige numerisches Notensystem

**mit Note N, wobei  $N_{opt}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{best}$  gerade noch zum Bestehen genügt.**

**Punkte = 100 - 60 \*  $(N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best})$ .**

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{opt} = 6$ ,  $N_{best} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: Punkte = 100 - 20 \* (6 - N).

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. April 2009.

München, den 28. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2009.